

Neues Patientenrechtegesetz

Am 26. Februar 2013 ist das **Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten** in Kraft getreten. (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 9) Die Bundesregierung stärkt mit dem Patientenrechtegesetz die Patientenrechte gegenüber Leistungserbringern und Krankenkassen. Nach Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr ist das Leitbild „der mündige Patient, der Ärzten informiert und aufgeklärt auf Augenhöhe gegenüber treten kann.“ Das Arzt-Patienten-Verhältnis wird als eigener Vertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert. Dieser medizinische Behandlungsvertrag befasst sich mit den Rechten und Pflichten im Rahmen der Behandlung. Insbesondere werden die wesentlichen Rechte der Patientinnen und Patienten wie z.B. das Recht auf umfassende und rechtzeitige Aufklärung, das Einsichtsrecht in Behandlungsunterlagen sowie die Regelungen zur Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler festgeschrieben.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes beschränkt sich nicht auf die Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten, sondern umfasst unter anderem auch **Heilpraktiker**.

Die nachfolgenden Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sind *kursiv* gedruckt.

§ 630 a BGB: Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag

(1) Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.

(2) Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Rechtsfolgen

Der **Behandlungsvertrag** wird im neu eingefügten § 630 a BGB fixiert, woraus sich die vertragstypischen Pflichten ergeben. Die Leistung des Behandelnden, hier des Heilpraktikers, ist die versprochene Behandlung, die Gegenleistung des Patienten ist die Vergütung.

§ 630 b BGB: Anwendbare Vorschriften - (Behandlungsverhältnis)

Auf das Behandlungsverhältnis sind die Vorschriften über das Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, anzuwenden, soweit in diesem Untertitel nichts anderes bestimmt ist.

Rechtsfolgen

Das Behandlungsverhältnis ist als **Dienstverhältnis**, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 BGB ist, anzusehen.

§ 630 c BGB: Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten

(1) Behandelnder und Patient sollen zur Durchführung der Behandlung zusammenwirken.

(2) Der Behandelnde ist verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, die Therapie und die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen. Sind für den Behandelnden Umstände erkennbar, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen, hat er den Patienten darüber auf Nachfrage oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren zu informieren. Erfolgt die Information nach Satz 2 durch denjenigen, dem der Behandlungsfehler unterlaufen ist, darf sie zu Beweis Zwecken in einem gegen ihn geführten Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nur mit seiner Zustimmung verwendet werden.

(3) Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Der Information des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Behandlung unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Information ausdrücklich verzichtet hat.

Rechtsfolgen

Die **Informationspflichten** des Heilpraktikers werden gesetzlich festgelegt.

Zu Beginn der Behandlung ist der Heilpraktiker verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Form alle wesentlichen Umstände zu erklären, insbesondere die Diagnose und die Therapie.

Auf Nachfrage des Patienten sollen auch erkennbare Behandlungsfehler erklärt werden. Der Heilpraktiker muss von sich aus seinen Patienten über erkennbare Behandlungsfehler informieren, wenn dies zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren vom Patienten erforderlich ist.

Der Heilpraktiker muss seinen Patienten vor Beginn der Behandlung schriftlich über die **voraussichtlichen Kosten** der Behandlung informieren. Dies soll in Textform geschehen, das heißt jede lesbare, dauerhafte Erklärung, in der der Ersteller der entsprechenden Urkunde genannt wird und aus der "durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders" der Abschluss der Erklärung hervorgeht und erkennbar ist, dass die Erklärung abgegeben wurde (§ 126 b BGB). Bei der Textform ist keine eigenhändige Unterschrift erforderlich, im Gegensatz zu der Schriftform. Daher umfasst die

Textform sowohl klassische Schriftstücke als auch Faxnachrichten und maschinell erstellte Briefe, Emails oder SMS-Nachrichten.

§ 630 d BGB: Einwilligung

(1) Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt. Weitergehende Anforderungen an die Einwilligung aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.

(2) Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder im Falle des Absatzes 1 Satz 2 der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e aufgeklärt worden ist.

(3) Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen werden.

Rechtsfolgen

Der Patient muss vor der Behandlung seine **Einwilligung** erteilen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn eine wirksame Aufklärung vorliegt.

§ 630 e BGB: Aufklärungspflichten

(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören in der Regel insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

(2) Die Aufklärung muss

- 1. mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Befähigung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,*
- 2. so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann, 3. für den Patienten verständlich sein.*

Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

(3) Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat.

(4) Ist nach § 630d Absatz 1 Satz 2 die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, ist dieser nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 aufzuklären.

Rechtsfolgen

Die **Aufklärungspflichten** werden verdeutlicht. Der Heilpraktiker muss seinen Patienten über alle für dessen Einwilligung wesentlichen Umstände seiner Behandlung aufklären.

Die Aufklärung setzt eine entsprechende Sachkunde voraus. Sie muss mündlich erfolgen, für den Patienten verständlich sein und dem Patienten Zeit zum Überlegen geben.

§ 630 f BGB: Dokumentation der Behandlung

(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn der ursprüngliche Inhalt erkennbar bleibt.

(2) Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.

(3) Der Behandelnde hat die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.

Rechtsfolgen

Die **Dokumentationspflichten** der Behandlung werden gesetzlich festgelegt. Der Heilpraktiker muss eine **Patientenakte** in Papierform oder elektronisch führen. Löschungen dürfen nicht vorgenommen werden. In der Patientenakte müssen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen enthalten sein, ebenso die **Einwilligungen** und **Aufklärungen**. Die Patientenakte muss 10 Jahre aufbewahrt werden.

§ 630 g BGB: Einsichtnahme in die Patientenakte

(1) Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische oder sonstige erhebliche Gründe entgegenstehen. § 811 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Patient kann Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

Rechtsfolgen

Der Patient hat jederzeit ein Einsichtsrecht in seine Patientenakte und kann daraus Abschriften verlangen.

§ 630 h BGB: Beweislast bei der Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler

(1) Ein Fehler des Behandelnden wird vermutet, wenn sich ein allgemeines Behandlungsrisiko verwirklicht hat, das für den Behandelnden voll beherrschbar war und das zur Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Patienten geführt hat.

(2) Der Behandelnde hat zu beweisen, dass er eine Einwilligung gemäß § 630d eingeholt und entsprechend den Anforderungen des § 630e aufgeklärt hat. Genügt die Aufklärung nicht den Anforderungen des § 630e, kann der Behandelnde sich darauf berufen, dass der Patient auch im Fall einer ordnungsgemäßen Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätte.

(3) Hat der Behandelnde eine medizinisch gebotene wesentliche Maßnahme und ihr Ergebnis entgegen § 630f Absatz 1 oder Absatz 2 nicht in der Patientenakte aufgezeichnet oder hat er die Patientenakte entgegen § 630f Absatz 3 nicht aufbewahrt, wird vermutet, dass er diese Maßnahme nicht getroffen hat.

(4) War ein Behandelnder für die von ihm vorgenommene Behandlung nicht befähigt, wird vermutet, dass die mangelnde Befähigung für den Eintritt der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ursächlich war.

(5) Liegt ein grober Behandlungsfehler vor und ist dieser grundsätzlich geeignet, eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen, wird vermutet, dass der Behandlungsfehler für diese Verletzung ursächlich war. Dies gilt auch dann, wenn es der Behandelnde unterlassen hat, einen medizinisch gebotenen Befund rechtzeitig zu erheben oder zu sichern, soweit der Befund mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Ergebnis erbracht hätte, das Anlass zu weiteren Maßnahmen gegeben hätte, und wenn das Unterlassen solcher Maßnahmen grob fehlerhaft gewesen wäre.

Rechtsfolgen

Die Beweislast bei einer Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler ist neu geregelt.

Der Heilpraktiker muss beweisen, dass er eine Einwilligung von seinem Patienten eingeholt hat und den Patienten entsprechend den gesetzlichen Anforderungen aufgeklärt hat.

Hat der Heilpraktiker eine medizinisch gebotene wesentliche Maßnahme nicht in der Patientenakte dokumentiert, dann wird vermutet, dass er die Maßnahme nicht vorgenommen hat. Das gleiche gilt auch, wenn die Patientenakte nicht vorhanden ist.

War der Heilpraktiker für die von ihm vorgenommene Behandlung nicht geeignet, so wird vermutet, dass die mangelnde Eignung Ursache für den Schadenseintritt war.

Bei einem groben Behandlungsfehler, der grundsätzlich geeignet ist, eine entsprechende Verletzung herbeizuführen, wird vermutet, dass diese Verletzung durch den Behandlungsfehler entstanden ist.

Der genaue Wortlaut des Gesetzes kann auf unserer Webpage eingesehen werden unter www.bdhn.de

Zusammenfassung

Das neue Patientenrechtegesetz verdeutlicht die Sichtweise des Gesetzgebers, indem er die Position der Patientinnen und Patienten gegenüber den Leistungserbringern und so auch uns Heilpraktikern stärkt.

Gerade unsere Heilpraktikerpraxen werden von aufgeklärten und verantwortungsbewussten Menschen frequentiert. Eine herausragende Stärke unseres Berufsstandes ist die Sicherheit unserer eingesetzten Naturheilverfahren, welche in aller Regel risikoarm sind und keine nennenswerten Neben- oder Wechselwirkungen aufzeigen. Das neue Gesetz bietet sich uns Heilpraktiker als Chance, unser Behandlungscredo "nihil nocere – niemals schaden" weiter zu verfestigen. Dazu gehört einerseits, dass jeder Heilpraktiker nur die Diagnose- und Therapieverfahren einsetzt, die er sicher beherrscht. Andererseits sind die wesentlichen Änderungen des Patientenrechtegesetzes zu beachten. Dies sind insbesondere:

- die ordnungsgemäße **Dokumentation** der Behandlung in Form einer Patientenakte - Papierform oder elektronisch - , welche neben Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, vor allem die **Einwilligungen** und **Aufklärungen** des Patienten enthalten müssen
- die schriftliche Information des Patienten vor Beginn der Behandlung über ihre **voraussichtlichen Kosten**.